

---

## Jugendförderprogramm

### ■ Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Lörrach

Der Landkreis Lörrach als Träger der öffentlichen Jugendhilfe fördert die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendarbeit nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz entsprechend der Verpflichtung aus § 74 des Sozialgesetzbuches VIII unter der Voraussetzung, dass der jeweilige Träger

- a. die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt,
- b. die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet,
- c. gemeinnützige Ziele verfolgt,
- d. eine angemessene Eigenleistung erbringt und
- e. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

### **Antragsberechtigung**

Zuschüsse beantragen können Träger der freien Jugendhilfe, Verbände, Gruppen und Initiativen der Jugend, insbesondere anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII und Träger der außerschulischen Jugendbildung nach § 2 JBG.

Die ZuwendungsempfängerInnen müssen ihren Sitz und ihre Tätigkeit im Landkreis Lörrach haben oder den Sitz in den benachbarten Landkreisen haben, deren Tätigkeitsbereich sich in den Landkreis Lörrach erstreckt. Ausgeschlossen sind Aktivitäten der Jugendarbeit als DienstleisterInnen im Auftrag einer Kommune oder einer gewerblichen Einrichtung. Veranstaltungen und Projekte, die in Zusammenarbeit mit Schulen oder in deren Auftrag durchgeführt werden (während der Schulzeit, mit Genehmigung der Schulen, mit Beteiligung von Schulpersonal, nur schulintern angeboten) sind nicht Bestandteil der Förderung durch das Jugendförderprogramm.

Ab dem 01.01.2019 werden mit dem Jugendförderprogramm nur noch Vereine und Verbände bezuschusst, die mit dem Landratsamt Lörrach eine Vereinbarung nach §72 a SGB VIII abgeschlossen haben.

### ■ Zuschussprogramm

Die Förderung von Freizeiten erfolgt nur, wenn diese von qualifizierten JugendleiterInnen geleitet werden. Die Qualitätsstandards\* sind entsprechend einzuhalten.

#### **1. Freizeitmaßnahmen ohne Übernachtung**

- an mindestens 3 - höchstens 21 Tagen,
- mit mindestens 5 TeilnehmerInnen im Alter von 6 - 27 Jahren mit gewöhnlichem Aufenthalt im Landkreis Lörrach
- auf 11 TN muss mindestens 1 qualifizierte(r) JugendleiterIn eingesetzt sein.

**Zuschuss: 0,50 € pro Tag/TeilnehmerIn**

#### **Verfahren:**

Antragsformular 1, TeilnehmerInnenliste (TL), JugendleiterInnenliste (JL) und ein Beleg, aus dem hervor geht, dass die Freizeit stattgefunden hat.

JugendleiterInnen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Landkreis Lörrach werden in gleicher Höhe bezuschusst:

- höchstens 1 JugendleiterIn auf 5 TeilnehmerInnen.

#### **Qualifizierungsnachweis:**

- Kopie der Juleica oder Pädagogisches Berufszertifikat

\* siehe Anhang

## 2. Freizeiten mit Übernachtung

- an mindestens 2 - höchstens 21 Tagen ,
- mit mindestens 5 TeilnehmerInnen im Alter von 6 - 27 Jahren mit gewöhnlichem Aufenthalt im Landkreis Lörrach
- auf 11 TN muss mindestens ein(e) qualifizierte(r) JugendleiterIn eingesetzt sein.

**Zuschuss: 2,50 € pro Tag/TeilnehmerIn**

### **Verfahren:**

Antragsformular 2, TeilnehmerInnenliste (TL), JugendleiterInnenliste (JL) und ein Beleg, aus dem hervor geht, dass die Freizeit stattgefunden hat.

JugendleiterInnen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Landkreis Lörrach werden in gleicher Höhe bezuschusst:

- höchstens 1 JugendleiterIn auf 5 TeilnehmerInnen.

### **Qualifizierungsnachweis:**

- Kopie der Juleica oder Pädagogisches Berufszertifikat

## 3. Integrative Freizeiten mit Menschen mit Behinderung (gemäß SCHWBG),

- an mindestens 2 - höchstens 21 Tagen,
- für TeilnehmerInnen im Alter von 6-27 Jahren mit gewöhnlichem Aufenthalt im Landkreis Lörrach
- Integrationsschlüssel 10 %
- auf 11 TN muss mindestens ein(e) qualifizierte(r) JugendleiterIn eingesetzt sein.

**Zuschuss: 2,60 € pro Tag/TeilnehmerIn**

### **Verfahren:**

Antragsformular 3, TeilnehmerInnenliste (TL), JugendleiterInnenliste (JL) und ein Beleg, aus dem hervor geht, dass die Freizeit stattgefunden hat.

Eine schriftliche Erklärung der/des verantwortlichen JugendleiterIn zum Nachweis der Teilnahme von Menschen mit Behinderung (gemäß SCHWBG).

JugendleiterInnen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Landkreis Lörrach werden in gleicher Höhe bezuschusst:

- höchstens 1 JugendleiterIn auf 3 TeilnehmerInnen.

### **Qualifizierungsnachweis:**

- Kopie der Juleica oder Pädagogisches Berufszertifikat

## 4. Internationale Jugendbegegnungen im Ausland

- an mindestens 2 - höchstens 21 Tagen
- mit mindestens 5 TeilnehmerInnen im Alter von 12 - 27 Jahren mit gewöhnlichem Aufenthalt im Landkreis Lörrach
- auf 11 TN muss mindestens ein(e) qualifizierte(r) JugendleiterIn eingesetzt sein.

**Zuschuss: 2,60 € pro Tag/TeilnehmerIn**

### **Verfahren:**

Antragsformular 4, TeilnehmerInnenliste (TL), JugendleiterInnenliste (JL), Programmbeschreibung mit Zeitangaben und ein Beleg, aus dem hervor geht, dass die Intern. Jugendbegegnung stattgefunden hat.

JugendleiterInnen werden in gleicher Höhe bezuschusst:

- höchstens ein(e) JugendleiterIn auf 5 TeilnehmerInnen.

### **Qualifizierungsnachweis:**

- Kopie der Juleica oder Pädagogisches Berufszertifikat

## 5. Internationale Jugendbegegnungen im Inland

- an mindestens 2 - höchstens 21 Tagen
- mit mindestens 5 TeilnehmerInnen im Alter von 12-27 Jahren mit gewöhnlichem Aufenthalt im Landkreis Lörrach
- auf 11 TN muss mindestens 1 qualifizierte(r) JugendleiterIn eingesetzt sein.

**Zuschuss: 1,60 € pro Tag/TeilnehmerIn**

### Verfahren:

Antragsformular 5, TeilnehmerInnenliste (TL), JugendleiterInnenliste (JL), Programmbeschreibung mit Zeitangaben und ein Beleg, aus dem hervor geht, dass die Intern. Jugendbegegnung stattgefunden hat.

JugendleiterInnen werden in gleicher Höhe bezuschusst:

- höchstens eine JugendleiterIn auf 5 TeilnehmerInnen.

### Qualifizierungsnachweis:

- Kopie der Juleica oder Pädagogisches Berufszertifikat

## 6. Jugendbegegnungen in der REGIO F-CH-D

- an mindestens 2 - höchstens 21 Tagen
- mit mindestens 5 TeilnehmerInnen im Alter von 6-27 Jahren mit gewöhnlichem Aufenthalt im Landkreis Lörrach
- auf 11 TN muss mindestens ein(e) qualifizierte(r) JugendleiterIn eingesetzt sein.

**Zuschuss: 40 % des tatsächlichen Aufwandes, höchstens 1100.- €**

### Verfahren:

Antragsformular 6, TeilnehmerInnenliste (TL), JugendleiterInnenliste (JL), Programmbeschreibung mit Zeitangaben und ein Beleg, aus dem hervor geht, dass die Jugendbegegnung in der REGIO mindestens mit zwei Ländern stattgefunden hat.

JugendleiterInnen werden in gleicher Höhe bezuschusst:

- höchstens ein(e) JugendleiterIn auf 5 TeilnehmerInnen.

### Qualifizierungsnachweis:

- Kopie der Juleica oder Pädagogisches Berufszertifikat

## 7. JugendleiterInnen-Schulungen und Seminare

- mit mindestens 5 TeilnehmerInnen ab 15 Jahren mit gewöhnlichem Aufenthalt im Landkreis Lörrach
- ab 1 bis zu 10 Tagen mit täglich mindestens fünfständigem Programm.
- Der volle Tagessatz wird bei mindestens 5-stündigem Programm, der halbe Tagessatz bei mindestens 2 ½ - stündigem Programm gewährt.

Halbe Tage können nur abgerechnet werden, wenn ein voller Tag vorausgeht oder nachfolgt oder mindestens drei halbe Tage innerhalb eines Monats eine zusammenhängende thematische Einheit bilden.

Die Schulungen und Seminare müssen nach der Programmplanung geeignet sein das Schulungs- oder Seminarziel zu erreichen und Themen mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung beinhalten nach SGB VIII, § 11 Abs. 3.

Schulungen oder Seminare, die nur religiöse, arbeitsrechtliche und berufsständische Themen sowie Themen mit einseitiger parteipolitischer Zielsetzung behandeln, gelten nicht als JugendleiterInnen-Schulung oder als Seminar. Gleiches gilt für sportfachliche und vergleichbare Schulungen/Seminare mit ausschließlich fachspezifischem Inhalt.

**Zuschuss: 14,00 € pro Tag/TeilnehmerIn**

### Verfahren:

Antragsformular 7, JugendleiterInnenliste (JL), Programmbeschreibung mit Zeitangaben.

Ein Beleg, aus dem hervor geht, dass die JugendleiterInnen-Schulung oder das Seminar stattgefunden hat.

### Qualifizierungsnachweis für Schulende:

Kopie der Juleica oder Pädagogisches Berufszertifikat

## 8. Projekte in der Jugendarbeit

Projekte der Integration, der geschlechtsspezifischen Jugendarbeit, der Umweltpädagogik, der Sucht- und Gewaltprävention, der Jugendkulturarbeit und der Medienpädagogik werden mit **25 % des tatsächlichen Aufwandes, höchstens mit 1500.-€ gefördert.**

Die Projekte müssen sich von der laufenden Gruppenarbeit bzw. der Kinder- und Jugendarbeit in einer Jugendeinrichtung abheben. Die Projekte beinhalten Vorbereitungs-, Umsetzungs- und Auswertungsphase. Einzelinvestitionen über 500.- € werden bezuschusst, wenn sie für mehrere Maßnahmen eingesetzt werden.

### Verfahren:

Antragsformular 8, TeilnehmerInnenliste (TL), JugendleiterInnenliste (JL),

- Projektbeschreibung mit Zeitangaben und dokumentierten Projektphasen.
- Die Aufstellung der Gesamtkosten des Projektes mit Belegkopien muss 8 Wochen nach Projektende erfolgen.

### Qualifizierungsnachweis für ProjektleiterInnen:

- Kopie der Juleica oder Pädagogisches Berufszertifikat.

## 9. Material für die Jugendarbeit

### 15 % Zuschuss zu dem tatsächlichen Materialwert,

wenn der Gesamtaufwand mehr als 300.- € beträgt. Atypische Anträge und Anträge mit einer Förderung höher als 5000.- € entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

### Verfahren:

Antragsformular 9, Aufstellung der Materialkosten und Belegkopien. Anträge können erst ab einem Mindestbetrag von insgesamt 300.-€ eingereicht werden.

## 10. Förderung des Kreisjugendring Lörrach e.V.

Der Kreisjugendring erhält für seine und die zusätzlichen Aktivitäten seiner Mitgliedsverbände einen Betrag von jährlich **5000.- €**

### ■ Antragstellung

Der Antrag muss spätestens 8 Wochen (56 Tage) nach dem Ende der Maßnahme oder der Materialanschaffung und zwar bei Erreichen des Mindestbetrages (300.- €) beim Landratsamt-Kreisjugendreferat Lörrach eingegangen sein. Eingangsstempel des Landratsamtes ist maßgebend für die Ausschlussfrist. Über den Antrag entscheidet die Verwaltung des Fachbereichs Jugend & Familie, über atypische Anträge auf Zuschuss entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

Die Änderung der Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Lörrach (Jugendförderprogramm) tritt zum 01.08.2009 in Kraft.

### ■ Übergangsregelung

Das Kreisjugendreferat stellt, zusätzlich zu den Vereinen und Verbänden, Ausbildungsmodule für die Juleica zur Verfügung.

Für diese Qualifizierung von Ehrenamtlichen JugendleiterInnen wird aus dem Förderprogramm dem Kreisjugendreferat 25.- € pro Tag/TN gewährt.

### ■ Adresse & Beratung

Landratsamt Lörrach  
Kreisjugendreferat  
Luisenstr. 35 (Haus 4)  
79539 Lörrach  
Tel.: 0 76 21/4 10-5290  
Fax: 07621-410-95290

Stand: Januar 2019